



HIT PRODUCER

MOBILES TONSTUDIO

Statuten Verein HitProducer – mobiles Tonstudio

Art. 1

Unter dem Namen HitProducer – mobiles Tonstudio besteht ein gemeinnütziger sowie politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein hat zum Ziel, die Musikalität von Jugendlichen und Menschen aller Altersgruppen zu fördern und diese für die Musikproduktion zu begeistern.

Zu diesem Zweck unterstützt und fördert der Verein beispielsweise Projekte, welche die Digitalisierung und neue technische Möglichkeiten zum Einsatz bringen, indem Jugendliche und Menschen aller Altersgruppen unter Anleitung und mit Hilfe von professionellem Audio Equipment lernen, einen Song selbst zu produzieren.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel - Stadt. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben in der Regel ausser Ersatz für Spesen keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Für ein überdurchschnittlich hohes Engagement kann einem Aktivmitglied eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Die Einzelheiten können in einem Reglement geregelt werden.

Art. 5

Mitglieder des Vereins HitProducer – mobiles Tonstudio können natürliche und juristische Personen sein, welche den in Art. 2 genannten Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Jedes neue Mitglied muss vor dem Beitritt die Statuten anerkennen. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, sowie aus Gönnern. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden. (vgl. Art. 14.)

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Einnahmen Vermittlungsangebote / Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Eigenleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren und Gönnerbeiträge
- Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnisse
- Subventionen/Leistungsvereinbarungen von öffentlichen Stellen
- Unterstützung von Stiftungen
- Weitere Geldgeber und ausserordentliche Zuwendungen

Die Tätigkeit und Mittelverwendung von HitProducer-mobiles Tonstudio ist ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet. Es wird auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen verzichtet.

Die Mittel sind unwiderruflich an den steuerbefreiten Zweck des Vereins gebunden.

Art.7

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder, welche über die Höhe des Mitgliederbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Art. 8

Der jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder betragen CHF 50.- für natürliche Personen und CHF 60.- für juristische Personen. Gönner leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 100.-. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit. Vorstandsmitglieder können vom Jahresbeitrag befreit werden.

Statutenänderungen betreffend die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

- c) Todesfall

Die Vereinsgründer können nicht vom Verein ausgeschlossen werden. Ihr Austritt kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Änderung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Traktanden auf der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Behandlung weiterer Anträge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Bildung von ständigen oder nichtständigen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen (inklusive der Bildung eines Unterstützungskomitees), auch unter Beizug von Nicht – Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand setzt sich im Mindesten aus dem Präsidium, der Kassier*in und einer verantwortlichen Person für das Thema Personal zusammen. Das Präsidium des Vereins HitProducer – mobiles Tonstudio kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist in den Statuten, im Organisationsreglement oder anderweitigen Vereinsdokumenten von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium mitgemeint.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Beschäftigt der Verein bezahlte Mitarbeitende, so nehmen diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die bezahlten Mitarbeitenden können sich durch eine oder zwei Personen mit Stimmrecht vertreten lassen.

Art. 22

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus ein bis zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist eine unabänderliche Bestimmung, dass im Falle einer Auflösung des Vereins sein Vermögen an eine der Zweckbestimmung entsprechende Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche gemeinnützig und von den Steuern befreit ist, fällt.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Personen, welche direkt oder indirekt mit dem Verein in Verbindung stehen oder gestanden sind oder finanzielle Zuwendungen an den Verein geleistet haben, ist unter jedem Titel ausgeschlossen.

Die überarbeiteten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 14.04.2024 in Basel – Stadt angenommen.

Im Namen des Vereins

Co-Präsidium:


Andrea Zellhuber


Alex Hendriksen

Als Vertreterin und Mitglied des Vorstands:


Manon Schaffner